

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

A. Kastenvogtei über Münchweier

urn:nbn:de:bsz:31-32171

sich darum dieselbe erstreckt, ist aus den betreffenden Clauseln und Bedingungen zu entnehmen.

Noch herrscht unter den beiden Vogteien ein anderer großer Unterschied; die ordentliche Advokatie kann dem eigentlichen Landesherrn niemals genommen werden; die außerordentliche dagegen, welche von dem Landesfürsten dem Schutzherrn bloß zum Schutze gegeben ist, kann ihm, im Falle er etwas zum Nachtheile des Schützlings thut, wiederum entzogen werden.

Was die Kastenvogtei des Gotteshauses Ettenheimmünster betrifft, so stunden seine Orte zu gleicher Zeit nicht unter denselben Kastenvögten, sondern waren Anfangs getheilt.

A. Kastenvogtei über Münchweier.

Früher als über die übrigen Orte war dem Kloster ein Kastenvogt gegeben über Münchweier, und zwar ebenfalls in der Person des Bischofs von Straßburg. Zu welcher Zeit dieses geschehen ist, kann aus Mangel an Urkunden nicht nachgewiesen werden; doch ist so viel gewiß, daß der Bischof solche Kastenvogtei dem Markgrafen von Hochberg zu Lehen gegeben, welcher sie hernach 1368 dem Abte Nicolaus versetzte, unter dem Abte Jacob aber 1388 wieder ausgelöst, endlich im J. 1408 dem Abte Andreas um 570 Gulden eines rechten Kaufes verkauft habe, jedoch mit der Verbindlichkeit der Wiederlösung. Dieser Verkauf wurde 1415 mit Einstimmung des Cathedralcapitels von dem Bischof Wilhelm der Art bestätigt, daß, wann dieser verbleiben oder nach Absterben des Markgrafen wiederum an das Bisthum kommen sollte, das Bisthum nichts mehr mit ihm zu thun habe, sondern dem Kloster ewig eigen bleiben sollte. Diese Confirmation ist sowohl von dem

Papste Martin V. 1423 als von dem Kaiser Sigismund 1417 bestätigt worden. Im J. 1626 endlich trat der Markgraf von Durlach auch die Wiederlösung gegen die Ueberlassung des Zehntens zu Theningen dem Kloster ab, so daß diese Vogtei auf immer bei ihm blieb.

So lange das Kloster unter der markgräflich-hochbergischen Schirmherrschaft gestanden, war es des Kastenvogts Schuldigkeit, wie die Rechtenbücher anführen, den Abt bei seinen Rechten zu handhaben und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wie auch in des Klosters Namen die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben. Ob der Vogt den Gerichten selbst beigewohnt oder andere Herrlichkeit ausgeübt habe, ist nicht bekannt; doch machten die Markgrafen in ihren Verkaufsbriefen großes Wesen von ihren Rechten, Es ist darum wohl nicht zu zweifeln, daß sie die Sache gleichwie die Herren von Geroldseck aufs Höchste werden getrieben haben.

Das Kastenvogteieinkommen war: der dritte Theil aller Frevel, von jedem Hause ein Fastnachtshuhn und ein Scheffel oder Sester Haber, und was er darüber nimmt, sagt das Rechtenbuch, das ist Gewalt und nicht Recht, und soll ihm ein Abt solches verwehren. Dem Kauffschillinge nach betrug das jährliche Einkommen die geringe Summe von 30 Gulden.

Daß die Criminalgerichtsbarkeit zu Münchweier anfänglich und hernach dem Kloster zugehört habe, zeigt das Rechtenbuch klar an, da es sagt: „in dem Frohnhof soll ein Stoek stehen, — der Abt soll den Gefangenen richten, bis er zu einem Dieb wird; der Bot soll ihn dem Kastenvogt überliefern, der ihm mit der anderen Hand fünf Schilling Straßburger darbieten soll.“ Mitthin mußte der Kastenvogt den Verbrecher auskaufen, und durfte ihn auf dem klösterlichen Gebiete nicht gefangen nehmen. Da aber

das Kloster sogleich im Anfange sein Eigenthum als ein der hl. Jungfrau Maria geheiligtes Erbetheil angesehen und sich mithin nicht getraute, in demselben Menschenblut zu vergießen, so hat sie die Vollstreckung den Kastenvögten überlassen, damit solches außerhalb seines Eigenthums geschehe.

Nachdem aber der Abt Andreas die Kastenvogtei im J. 1408 von den Markgrafen „mit allen Rechten und Zugehörden, hohen und niederen“ an sich gekauft, hat er auch die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit an sich gebracht, welche auch das Kloster selbst vollzogen bis 1535, in welchem Jahre der Abt Loreng Eßfinger, der Schinderei müde, wie er sagte, dieselbe dem Bischof Wilhelm unter gewissen Bedingungen wiederum auf ein Neues abgetreten hat. Dieses geschah wohl zum größten Nachtheile des Klosters, welches deßhalb bis auf die letzten Jahre in viele Streitigkeiten und Prozesse mit dem Bisthum verwickelt worden ist.

Als Kastenvogt bezog das Kloster nebst dem Drittel der Strafen von jedem Hause ein Fastnachtshuhn und weiter nichts, denn der Scheffel Haber, den die Münchweirer einem Kastenvogte bezahlen mußten, war ihnen von dem Abte Franz Hertenstein in einem Vertrage von 1686 auf immer nachgelassen, wogegen sie sich zur Bezahlung der österreichischen Anlagen, so lange dieselben dauern würden, anheischig gemacht haben.

B. Kastenvogtei über die vier Orte Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach.

1. Das Hochstift Straßburg.

Zur Zeit, als Kaiser Sigismund auf dem Concilium zu Constanz den Bischof, die Stadt Straßburg, wie auch